

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1997****(zu Drs. 21/1699)****15. September 2026****Mitteilung des Senats****Stellungnahme des Senats zum 8. Jahresbericht des Landesbeauftragten
für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 15. September 2026**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 8. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung – DSGVO - (Berichtszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Art. 59 DSGVO verpflichtet den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 57 DSGVO enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 8. Jahresbericht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2026 (Brem.GBl. S. 498), legt der Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

1. Relevante Entwicklungen

1.1 Diskussion um die Reform der datenschutzrechtlichen Aufsicht

Die Datenschutzaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland ist durch den grundgesetzlichen Föderalismus geprägt, sodass Aufsichtsbehörden auf Bundes- und Landesebene bestehen. Dies kann bei bundesweit eingesetzten Systemen sowie länderübergreifend tätigen Unternehmen und Forschenden zu Doppelprüfungen führen und das Risiko einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in sich tragen. Daher hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, die föderale Aufsichtsstruktur zu erhalten, sie jedoch durch verbindliche Kooperationsmechanismen und eine Bündelung von Zuständigkeiten zu modernisieren. Durch klar zuständige Ansprechpartner soll die Komplexität reduziert und Rechtssicherheit für datengetriebene Innovationen geschaffen werden. Dabei soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zunächst die Datenschutzkonferenz gesetzlich institutionalisiert werden. Dadurch würde sie die Befugnis erhalten, verbindliche Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, die eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts gewährleisten. Darüber hinaus soll ein nationaler One-Stop-Shop eingeführt werden; für verbundene Unternehmen sowie landesübergreifende Forschungsvorhaben wäre eine federführende Aufsichtsbehörde als zentraler Ansprechpartner zu etablieren. Schließlich soll das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) eingeführt werden. Das bedeutet, dass die datenschutzrechtliche Prüfung eines Verfahrens durch eine Aufsichtsbehörde für andere Behörden bindend ist, um Doppelprüfungen zu vermeiden und die Effizienz zu steigern. Der Gesetzentwurf berücksichtigt folglich die Vorschläge der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder (vgl. Entschließung der DSK vom 18. Juni 2026: [Stuttgarter Impulse zur Modernisierung des Datenschutzes - Eckpunkte aus Sicht der Aufsichtspraxis; 20260619 Entschliessung Stuttgarter-Impulse-zur-Modernisierung-des-Datenschutzes.pdf](#)).

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksache 356/26) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

1.2 Verhältnis Künstliche Intelligenz und Datenschutz

1.2.2 Umsetzung der KI-Verordnung in Deutschland

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung über Künstliche Intelligenz ist am 29. Juli 2026 in Kraft getreten, nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Juli 2026 beschlossen hat,

keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2026 verabschiedeten Gesetz zu stellen.

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI-Act/KI-Verordnung). Mit dem in Artikel 1 enthaltenen KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) werden insbesondere die national zuständigen Behörden (die nationale KI-Governance) benannt, deren Aufgaben geregelt sowie Kooperationsvorschriften und die erforderlichen Vorschriften für das Bußgeldverfahren erlassen.

Zuvor hatte es umfangreiche Diskussionen u.a. über die Aufsichtsstruktur für KI-Systeme gegeben. So hatte der Ausschuss für Digitalisierung und Staatsmodernisierung des Bundesrates in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 dem Bundesrat noch empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen. Die Länder hatten die Übertragung der Marktaufsicht auf sie nach § 2 Absatz 2 KI-MIG und § 2 Absatz 6 KI-MIG abgelehnt; sie bewerteten eine bundesweite Zentralisierung der Marktüberwachung als zielführend (s. BR-Drucksache 375/1/26).

1.4 Digitale Souveränität

Auch aus Sicht des Senats ist die Stärkung digitaler Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein zentrales strategisches Ziel. Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung und der Einsatz souveräner, interoperabler und möglichst offener Lösungen ausdrücklich begrüßt. Auch in der Freien Hansestadt Bremen sind bereits Open-Source-basierte Systeme im Einsatz. Mit besonderem Interesse verfolgt der Senat die praktischen Erfahrungen anderer Länder, insbesondere die Erkenntnisse aus dem Open-Source-Einsatz in Schleswig-Holstein. Solche Erfahrungen können wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung eigener Strategien, Migrationspfade und Betriebsmodelle liefern.

Ebenso wird die Deutsche Verwaltungscloud-Strategie als ein wichtiger Baustein zur Stärkung der digitalen Souveränität von Bund, Ländern und Kommunen angesehen. Der Senat unterstützt die Zielrichtung dieser Strategie ausdrücklich. Gemeinsame Standards, föderale Zusammenarbeit, Interoperabilität sowie die Möglichkeit zum souveränen Bezug digitaler Dienste sind aus Sicht des Senats wesentliche Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Verwaltungsdigitalisierung.

4. Datenschutzbeauftragte und Allgemeines öffentliche Stellen

4.1 Microsoft 365 und das Ziel der digitalen Souveränität

Der Senat teilt die Einschätzung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass beim Einsatz cloudbasierter Dienste besondere Anforderungen an Transparenz, Steuerbarkeit, klare Verantwortlichkeiten und den Schutz personenbezogener Daten zu stellen sind. Gerade bei komplexen internationalen Service-Strukturen bedarf es einer sorgfältigen und fortlaufenden Bewertung. Diese Maßstäbe werden auch in der Freien Hansestadt Bremen zugrunde gelegt. Der Einsatz entsprechender Funktionen erfolgt risikobewusst, unter definierten Rahmenbedingungen und begleitet durch technische,

organisatorische sowie vertragliche Maßnahmen. Der Datenschutz ist dabei kein nachgelagerter Aspekt, sondern Bestandteil der Gesamtsteuerung.

Ebenso wird die Einschätzung geteilt, dass fortlaufende Produktänderungen und neue Funktionen bei cloudbasierten Diensten eine dauerhafte Beobachtung und regelmäßige Neubewertung erfordern. Die Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterstreichen zutreffend, dass Datenschutz-Compliance bei solchen Diensten als kontinuierlicher Prozess verstanden werden muss.

Der Senat berücksichtigt dies durch ein laufendes Prüf- und Steuerungskonzept. Entwicklungen werden fortwährend beobachtet, bewertet und – soweit erforderlich – durch ergänzende Vorgaben oder Anpassungen flankiert. Dies schafft die notwendige Verbindung von Innovation und rechtskonformer Nutzung.

Ein zentraler Aspekt digitaler Souveränität liegt auch in der Stärkung der Wechsel- und Anpassungsfähigkeit. Durch die im Jahr 2024 getroffene Entscheidung, verstärkt auf abonnementbasierte Lizenzmodelle zu setzen, wurden starre, langfristig bindende Beschaffungsstrukturen teilweise aufgelöst und die Möglichkeit eröffnet, technologische Entwicklungen künftig flexibler zu bewerten und auf veränderte Anforderungen zu reagieren. Damit wurde die Wechselfähigkeit der Verwaltung im Sinne der digitalen Souveränität erhöht. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Microsoft 365 als Office-Anwendung ohne weitergehende Cloud-Anbindung eingesetzt wird. Eine höhere Wechselfähigkeit verbessert die Voraussetzungen, künftig auch den Übergang zu Open-Source-basierten Alternativen einfacher und wirtschaftlicher gestalten zu können.

Der Senat wird diese Entwicklungen auch künftig aktiv begleiten und die weitere Modernisierung seiner IT-Landschaft im Sinne von Datenschutz, Innovationsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und digitaler Souveränität konstruktiv vorantreiben.

4.2 Online-Dolmetscherdienst

Der Senat nimmt die datenschutzrechtlichen Anforderungen und Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Einführung des Online-Dolmetscherdienstes in der Freien Hansestadt Bremen sehr ernst. Für die Prüfung und Erarbeitung der datenschutzrechtlichen Unterlagen hat der Senator für Finanzen einen externen Dienstleister beauftragt und folgt der empfohlenen juristischen Expertise. Zudem wurden sowohl das gewählte Verfahren als auch die entsprechenden Unterlagen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit frühzeitig bekanntgegeben. Dem Senator für Finanzen sind dazu keine weiteren datenschutzrechtlichen Bedenken oder Änderungsbedarfe seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitgeteilt worden.

Hinsichtlich der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung ist festzuhalten, dass der Senator für Finanzen als Projektverantwortlicher die Erstellung einer zentralen,

kumulativen Datenschutzfolgenabschätzung für alle nutzenden Stellen geprüft hat. Eine solche zentrale Datenschutzfolgenabschätzung ist jedoch nicht möglich, da die konkreten Spezifika der einzelnen Dienststellen sowie die jeweiligen Anwendungsfälle nicht zentral bekannt sind. Die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Pflichten liegen gemäß Datenschutzgrundverordnung bei den jeweils verantwortlichen Stellen, die den Dienst nutzen. Nur diese Stellen können die tatsächlichen Risiken und Schutzbedarfe im Rahmen ihrer spezifischen Nutzung bewerten und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Datenschutzfolgenabschätzungen müssen aus Sicht des Senats dort vorgehalten, jedoch nicht dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Senator für Finanzen hat die nutzenden Stellen mit Empfehlungen und der Bereitstellung eines entsprechenden Musterformulars bestmöglich unterstützt. Somit wurde den Dienststellen die anwendungsbezogene Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung mit angemessenem Aufwand und im Sinne hinreichender sowie umfassender datenschutzrechtlicher Vorkehrungen ermöglicht. Dieses Vorgehen trägt somit den unterschiedlichen Anforderungen und Schutzbedarfen der einzelnen öffentlichen Stellen Rechnung.

4.3 Faxnutzung in der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen

Die Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verdeutlichen zutreffend, dass die Nutzung von Faxdiensten vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts sowie der heutigen Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit kritisch zu bewerten ist. Gegenüber modernen elektronischen Kommunikationswegen bestehen insbesondere im Hinblick auf Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit, Medienbruchfreiheit und Effizienz durch die Faxnutzung deutliche Nachteile.

Bereits seit längerem verfolgt der Senat daher das Ziel, die Faxnutzung in der bremischen Verwaltung schrittweise zu reduzieren und durch zeitgemäße, sichere und wirtschaftliche Alternativen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere verschlüsselte digitale Übermittlungswege, strukturierte Fachverfahren, sichere Kommunikationsplattformen sowie standardisierte elektronische Prozesse.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Faxkommunikation in einzelnen Bereichen derzeit noch aus tatsächlichen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen genutzt wird. Konkrete Fortschritte sind allerdings bereits erreicht worden. So wurde beispielsweise in der bremischen Steuerverwaltung die Faxkommunikation eingestellt und auf alternative digitale Kommunikationswege umgestellt.

Die zentrale IT-Steuerung beim Senator für Finanzen wird die weitere Digitalisierung der Verwaltungskommunikation konsequent vorantreiben und den schrittweisen Übergang zu sicheren, modernen und leistungsfähigen Kommunikationsstandards aktiv gestalten.

5. Inneres

5.2 Videoüberwachung zu Bekämpfung illegaler Müllablagerung bei Containerplätzen

Für Videoüberwachungen des öffentlichen Raums zur Bekämpfung illegaler Ablagerungen fehlt im Land Bremen in der geltenden Fassung des Bremischen Polizeigesetzes oder des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU- Datenschutzgrundverordnung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Senat prüft derzeit eine entsprechende Gesetzesinitiative. Eine entsprechende Rechtsgrundlage müsste den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend ausgestaltet werden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

5.3 Videoüberwachung von Gewahrsamszellen

Hinsichtlich der Videoüberwachung von Gewahrsamszellen ist zunächst festzustellen, dass das Gesetz zur Änderung polizei- und vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2026 (Brem.GBl. S. 42) am 4. März 2026 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz wurde auch § 34 Bremisches Polizeigesetz u. a. dahingehend geändert, wonach nunmehr die Tonaufnahme und -aufzeichnung in Gewahrsamszellen zulässig ist.

Im Rahmen eines Besprechungstermins am 8. Januar 2026 zwischen der Polizei Bremen und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erarbeitung einer praktikablen Lösung für die polizeiliche Nutzung von Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen wurde ein dreistufiges Vorgehen im Falle einer relevanten Beobachtung festgehalten. Die Beobachtung der Live-Bilder ist demnach wie folgt durchzuführen:

Stufe 1:

Wenn bei der in Gewahrsam genommenen Person ein kritischer Zustand festgestellt wird, der einer Dauerbeobachtung bedarf, hat die Beobachtung lückenlos zu erfolgen (z. B. bei der Gefahr einer Selbsttötung). Darüber hinaus soll die Verwahrung von nicht gewahrsamsfähigen Personen ohnehin nur kurzzeitig bis zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder bis zur Übergabe an Sorgeberechtigte/an das Jugendamt und wenn die Verwahrung dieser Personen zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, erfolgen. Auch in diesen Fällen hat eine kontinuierliche Beobachtung zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen zu erfolgen.

Stufe 2:

Wenn bei einer in Gewahrsam genommenen Person ein Zustand festgestellt wurde, der eine besondere Beobachtung erfordert (z.B. Einfluss berauschender Mittel oder sonstige hilflose Lage), hat die Beobachtung mindestens nach einer in einer Dienstanweisung festgelegten Zeitspanne zu erfolgen. Die Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam der Polizei Bremen legt für die ersten zwei Stunden viertelstündliche Kontrollintervalle fest. Darüber hinaus soll neben dieser festgelegten Zeitspanne eine Beobachtung in sehr hoher Frequenz und in einem

engen Rhythmus erfolgen. Die Beobachtung darf dabei grundsätzlich keine gänzlich untergeordnete Nebenaufgabe der zuständigen Beamtin oder des zuständigen Beamten der Polizei Bremen sein. Es dürfen neben der Beobachtung der Live-Bilder aber auch andere Aufgaben wahrgenommen werden. Ebenso ist eine kurzzeitige Abwesenheit des Beobachtenden aus dem Sichtbereich der entsprechenden Monitore möglich. In den Zeiten einer kurzzeitigen Abwesenheit soll – sofern dies den laufenden polizeilichen Dienstbetrieb nicht unverhältnismäßig stören würde – eine andere Person der Polizei Bremen als Vertretungsperson die Beobachtung übernehmen. Auf diese Weise soll die Überwachung der körperlichen Gesundheit der in Gewahrsam befindlichen Personen – unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit – in höchstem Maße gesichert werden. Bestehen bei einer so durchgeführten Kontrolle Zweifel über den Gesundheitszustand der in Gewahrsam befindlichen Person, hat gemäß Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam der Polizei Bremen eine physische Kontrolle zu erfolgen.

Stufe 3:

Die in Gewahrsam genommene Person zeigt keine besonderen Auffälligkeiten. Es gelten die unter der Stufe 2 genannten Anforderungen, wobei die in der Dienstanweisung festgelegte Zeitspanne größer sein kann. Die Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam der Polizei Bremen definiert hier eine Zeitspanne von mindestens stündlichen Kontrollintervallen. Zudem kann die Häufigkeit der Beobachtung neben dieser festgelegten Zeitspanne situationsangepasst und unter Berücksichtigung des Zustandes der verwahrten Person reduziert werden. Da jedoch auch in diesen Fällen der Stufe 3 – insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen psychischen Drucks, der mit einer Ingewahrsamnahme einhergeht – eine abstrakte Gesundheitsgefahr immanent ist, soll die Beobachtung der Live-Bilder hier grundsätzlich immer noch nach Möglichkeit in einer hohen Frequenz erfolgen. Diese Vorgehensweise wurde im Weiteren schriftlich in der Datenschutzfolgenabschätzung aufgenommen und vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch mitgetragen. Die Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam befindet sich derzeit – auch um datenschutzkonformes Handeln sicherzustellen – in der aktualisierenden Bearbeitung.

Auch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat ein tragfähiges Konzept mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt und ist hierzu bei Bedarf auch weiterhin im engen Austausch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

5.4 Stellungnahme zum Entwurf des Bremischen Polizeigesetzes

Das Gesetz zur Änderung polizei- und vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2026 (Brem.GBl. S. 42) ist am 4. März 2026 in Kraft getreten. Die Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Ziffern 5.4.1 bis 5.4.5 beziehen sich daher auf den seinerzeit zur Abstimmung zugeleiteten Referentenentwurf. Der Senat hat zu den Anmerkungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Sitzung des Senats am 17. Februar 2026 im Rahmen der Senatsbefassung zum Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl.

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20260217_top_14_Aenderung_Bremisches_Polizeigesetz_N.pdf)

5.4.1 Durchsicht elektronischer Speichermedien

In Bezug auf § 18 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) wurde insbesondere auf Hinweis des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Rechtsgrundlage dergestalt angepasst, dass sie nunmehr von den Durchsuchungen nach § 17 BremPolG nur noch diejenigen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BremPolG erfasst. Hierdurch soll einer Durchsuchung von vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennter Speichermedien nur aufgrund der Anwesenheit an einem besonderen Kontrollort vorgebeugt werden.

5.4.2 Elektronische Fußfessel

Der Senat hat sich mit den Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Senatsbefassung am 17. Februar 2026 kritisch auseinandergesetzt und im Ergebnis an seiner Auffassung festgehalten. Mit dem Beschluss des Gesetzentwurfs in erster und zweiter Lesung in der 31. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 25./26. Februar 2026 wurde die Rechtsauffassung des Senats durch den bremischen Gesetzgeber bestätigt.

5.4.3 Standortdatenerhebung

Die Ergänzung des Tatbestands um die Formulierung „oder der Begehung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ wurde in der Folge nicht in den Gesetzestext zum Bremischen Polizeigesetz übernommen. Den Bedenken des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde insofern Rechnung getragen. Auch die Subsidiaritätsklausel wurde nicht verändert.

5.4.4 Befugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Art. 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie) enthält nur eine beispielhafte Aufzählung an möglichen Befugnissen und keine Pflicht zur Umsetzung aller denkbaren Befugnisse. Aus der Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem Jahr 2020 zum Entwurf des Bremischen Polizeigesetzes ergab sich, dass in den 10 Jahren zuvor keine Beanstandung ausgesprochen wurde und dass es in der Regel ein kooperatives Verhalten auf beiden Seiten gebe. Soweit in der jüngeren Vergangenheit eine Beanstandung ausgesprochen wurde, wurde diese durch das Verwaltungsgericht Bremen wieder aufgehoben. Dies zeigt, dass die Beanstandung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unrechtmäßig war. Insofern besteht kein objektiver Bedarf einer unbeschränkten Befugnis, da es hier im Bereich der

Datenverarbeitung zur effektiven Gefahrenabwehr zu schwerwiegenden und weitreichenden Folgen kommen kann.

5.5 Überwachungsgesamtrechnung

Hinsichtlich der Überwachungsgesamtrechnung teilt der Senat die Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Darum fand im April 2026 ein erstes Treffen zwischen der Senatorin für Inneres und Sport und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit statt, um die wesentlichen Punkte des Berichts zu erörtern und Handlungsbedarfe herauszustellen.

5.7 Datenschutzfolgenabschätzung zur pmOWi-App beim Ordnungsdienst Bremen

Zurzeit dauert die Prüfung des Rahmenvertrages mit dem Plattformbetreiber sowie die Prüfung der Einzelverträge mit den Handyparkanbieterinnen und -anbietern an.

6. Justiz

6.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen

Soweit ein Anstieg von auf dem Postweg verloren gegangener Ermittlungsakten zu verzeichnen ist, kann mitgeteilt werden, dass am 1. Juni 2026 bei der Staatsanwaltschaft Bremen die elektronische Akte eingeführt wurde und dadurch Aktenübersendungen auf dem Postweg und damit einhergehende Verlustrisiken sukzessive reduziert werden.

6.2 Auskunftsverweigerung durch Rechtsanwälte und Notare

In dem Vorgang hatte eine Notarin einen Datenschutzfehler (Fehlversand einer E-Mail) gemeldet. Sodann hatte die Notarin das Landgericht Bremen als Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten, ob sie durch § 18 Bundesnotarordnung (BNotO) nicht gehindert sei, inhaltliche Angaben zu den Beteiligten zu machen, insbesondere die Scheidungsfolgevereinbarung, die Gegenstand der übersandten Dokumente war, vorzulegen. Das Landgericht Bremen hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit rügt, dass sich die Berufsaufsicht nicht zu etwaigen Rechtsfragen äußern dürfe, die aufsichtsbehördliche Verfahren des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit betreffen. Dies ist jedoch unzutreffend.

Diese Frage betrifft auch Rechtsbereiche, die das Landgericht Bremen im Rahmen von Notarprüfungen nach §§ 92 ff BNotO zu prüfen hätte. Nach § 93 Abs. 2 BNotO ist der Prüfungsrahmen der Aufsichtsbehörde wie folgt definiert:

Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Verwahrung der Akten und Verzeichnisse, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von

Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

Dazu gehören auch Fragen der Verschwiegenheitspflichten nach § 18 BNotO. Im Rahmen der Frage der Prüfung der Reichweite der Verschwiegenheitspflicht sind inzident auch datenschutzrechtliche Fragen seitens des Landgerichts Bremen mit in den Blick zu nehmen. Für das anwaltliche Berufsrecht besteht hierzu auch Rechtsprechung und Kommentarliteratur, wonach die Datenschutzaufsichtsbehörden und die berufsrechtliche Aufsicht nebeneinander zuständig sein können (vgl. BeckOK DatenschutzR, BDSG § 29, Rn. 32 unter Verweis auf ein Urteil des AnwG Berlin). Weiter heißt es in der einschlägigen Kommentierung zu § 18 BNotO: „Aus den Wertungen des § 29 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 BDSG folgt nämlich, dass Meldungen nach Art. 33 DS-GVO grundsätzlich nur in der Weise erfolgen dürfen, dass keine der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterfallende Umstände offenbart werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, etwa weil auf Grund besonderer Umstände auch bei einer anonymisierten Meldung die Gefahr der Offenbarung durch Abs. 1 geschützter Tatsachen besteht, kann der Notar wegen Abs. 1 berechtigt sein, auf eine Meldung auch ganz zu verzichten.“ (vgl. BeckOK BNotO/Sander, 11. Ed. 1.2.2025, BNotO § 18 Rn. 115, beck-online). Zu dieser von der Notarin gestellte Frage, hat das Landgericht Bremen als Aufsichtsbehörde der Notarin Stellung genommen.

Weiterhin rügt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die Rechtsauffassung der Notarin und des Landgerichts Bremen, wonach die inhaltlichen Dokumente nicht an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt werden müssten, unzutreffend sei. Hierbei bezieht sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen, wonach dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen bereitzustellen sind. Hierzu können z.B. auch Kopien von Schreiben gehören. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erkennt jedoch, dass diese nicht per se zur Verfügung zu stellen sind, sondern nur, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erforderlich sind. Dies war im konkreten Vorgang nicht der Fall bzw. wurde vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Landgericht Bremen nicht begründet. Der Datenschutzverstoß konnte aufgrund der Anzeige der Notarin bereits vollumfänglich festgestellt werden. Die Übermittlung der vertraulichen Inhaltsdaten der Scheidungsfolgevereinbarung war aus diesem Grunde zur Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht mehr erforderlich.

6.3 Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen zur Veröffentlichung von Daten in Gläubigerinformationssystemen

Das vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 21. Mai 2025 (4 K 3063/23) ist inzwischen rechtskräftig.

6.4 Aufsichtsbehördliche Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Staatsanwaltschaft Bremen

Bei der Anwendung des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) wenden die Gerichte und Staatsanwaltschaften Bundesrecht an. Dem entspricht es, dass zuvörderst der Bundesgesetzgeber für die Umsetzung der europäischen Datenschutzvorgaben im Tätigkeitsbereich der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften zuständig ist. Hierzu wurde Ende des Jahres 2019 – und damit in Überschneidung zu den Überlegungen des bremischen Justizressorts zu einem Strafjustizdatenschutzgesetz – § 500 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 in die Strafprozessordnung eingefügt (vgl. BT-Drucks. 19/4671, S. 71). Soweit öffentliche Stellen der Länder im Anwendungsbereich der StPO personenbezogene Daten verarbeiten und soweit die StPO nichts anderes bestimmt, ist danach Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt für die Freie Hansestadt Bremen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, vgl. § 500 Abs. 2 Nr. 2 StPO. § 500 StPO soll die bundeseinheitliche Ausgestaltung des Datenschutzrechts für das Strafverfahren gewährleisten (vgl. BT-Drucks. 19/4671, S. 71). Das BDSG findet im Grundsatz subsidiär Anwendung, wenn die Spezialgesetze keine besondere Regelung treffen, § 1 Abs. 2 Satz 1, 2 BDSG. StPO und BDSG stehen insoweit in Ergänzung zueinander (vgl. auch BeckOK StPO/von Häfen, 39. Ed. 1.1.2021, § 500 Rn. 4). Namentlich bezüglich besonderer Schutzvorschriften für die sogenannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten, bezüglich der Auskunftsrechte einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person, hinsichtlich Löschungs- und Berichtigungspflichten sowie hinsichtlich der Anforderungen an Datensicherheit, Technik und förmliche Gestaltung ist das BDSG insoweit neben der StPO von besonderer Bedeutung (vgl. Puschke, SK-StPO, 5. Aufl. 2020, § 500 Rn. 2 ff.). Wie aus § 500 Abs. 2 Nr. 2 StPO folgt, kommen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontrollbefugnisse hinsichtlich des technisch-organisatorischen Datenschutzes bei den Gerichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der sogenannten Eigenverwaltung, bei Justizverwaltungsakten und bezüglich der Tätigkeit der Geschäftsstellen zu (vgl. Puschke, SK-StPO, 5. Aufl. 2020, § 500 Rn. 8, m. w. N.). Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften bezüglich Justizverwaltungsakten, der Wahrnehmung schlichter Verwaltungsaufgaben und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit. Nach Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung ist § 500 StPO im Ordnungswidrigkeitenverfahren sinngemäß anzuwenden. Wie aus vorstehenden Ausführungen folgt, haben die europarechtlichen Vorgaben bereits eine Umsetzung erfahren.

Eine durch die Senatorin für Justiz und Verfassung gleichwohl angebotene (deklaratorische) Normierung der Aufsichtsbefugnisse wurde durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgelehnt.

6.5 Aufsichtsbefugnis des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Einführung von E-Akten bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Nach Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht zuständig für die Aufsicht über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten, da diese im Rahmen der justitiellen Tätigkeit im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO erfolgt und dementsprechend zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte vor Eingriffen und Druck von außen (vgl. EuGH, Urteil vom 24. März 2022 – C-245/20 –, Rn. 33, juris) von der Aufsicht durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgenommen ist. Zu der justitiellen Tätigkeit zählt insbesondere auch die Zusammenstellung und Speicherung der Gerichtsakten (Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-245/20 vom 6. Oktober 2021, Rn. 81). Soweit die elektronische Akte bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der Strafrechtspflege eingesetzt wird, findet die DSGVO, auf die der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seine aufsichtsrechtlichen Befugnisse stützt, zudem insgesamt keine Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO).

In der Folge konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mangels Zuständigkeit auch nicht die im Januar 2026 gegenüber den ordentlichen Gerichten in Bremen erlassenen Anordnungen, eine „Schwellenwertanalyse“ vorzulegen, treffen. Die Rechtswidrigkeit dieser Anordnungen machen die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurzeit vor dem Verwaltungsgericht Bremen geltend, eine Entscheidung steht noch aus.

6.6 Ermittlungen zu Meldeauskünften beim Amtsgericht Bremen

Das Fehlverhalten der Mitarbeitenden wurde disziplinar- bzw. arbeitsrechtlich sanktioniert. Die Daten der Abfragen und Mitarbeitenden wurden dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung und disziplinar- bzw. arbeitsrechtlicher Aufarbeitung zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeitenden des Amtsgerichts Bremen wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorfälle und erneut im Januar 2026 bezüglich der Voraussetzungen zur Durchführung entsprechender Anfragen sensibilisiert. Daneben erarbeitet das Amtsgericht ein neues Datenschutzmerkblatt.

Organisatorisch wurde geprüft, ob der Kreis der Berechtigten eingeschränkt werden kann. Dies lässt sich allerdings nicht realisieren, ohne dass erhebliche Mehraufwände und zeitliche Verzögerungen entstehen. Da nahezu alle Mitarbeitenden die Verfahren und die Beteiligendaten in den Fachverfahren erfassen und Zustellungen ausführen, benötigen sie einen direkten Zugriff auf die Melderegister. Ebenso ist eine Kontrolle der Abfragen durch ein „Vier-Augen-Prinzip“ ohne massive Verzögerungen im bestehenden Workflow nicht darstellbar. Technisch sind die Mitarbeitenden, um den Anlass und den Verfahrensbezug nachvollziehen zu können, gehalten, das Aktenzeichen, sofern bereits vergeben, und den Anlass in der Abfragemaske einzugeben.

6.7 Hafenkriminalität

Die Prüfungen bezüglich des Betriebs des Hinweis-Meldeportals Hafenkriminalität erfolgten im Wesentlichen ohne Beanstandungen. Es wurde einzig bemängelt, dass die falsche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Meldeportal angegeben worden sei. Die Datenschutzerklärung wurde daraufhin in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überarbeitet und angepasst.

6.8 Befassung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung mit einem Gesetzesentwurf

Das Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden vom 26. Mai 2026 (Brem.GBl. S. 391) ist am 27. Mai 2026 in Kraft getreten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ordnungsgemäß beteiligt.

7. Gesundheit

7.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen

7.1.1 Hackerangriff auf Krankenhauskonzern

Im September 2025 berichtete der Klinikträger der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Anfrage, dass die für die Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendigen Kommunikationsmittel bereits wenige Wochen nach dem Cyberangriff auf die AMEOS Klinika in Deutschland, auch im Land Bremen, weitestgehend wiederhergestellt oder durch alternative Lösungen ersetzt worden seien. Laut Klinikträger war die Versorgung der Patientinnen und Patienten zu jedem Zeitpunkt in allen Einrichtungen gesichert. Dies gelte auch für die Bereitstellung von Informationen für die Nachsorge von Patientinnen und Patienten, die zeitweise zwar nicht auf digitalem Weg erfolgen konnte, jedoch mit herkömmlichen Kommunikationsmitteln (per Brief oder Telefon). Laut Klinikträger waren im September 2025 auch die Online-Terminbuchungssysteme wieder verfügbar und die Kliniken des Klinikträgers und ihre Abteilungen konnten die E-Mail-Kommunikation Schritt für Schritt wiederaufnehmen.

7.2 Neuorganisation des Bremer Krebsregisters

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat nach fachlicher Prüfung entschieden, die Aufgaben der Vertrauensstelle im Rahmen der Neuorganisation des Krebsregisters an das Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS GmbH zu übertragen. Das Institut führt das Krebsregister seit Beginn erfolgreich und verfügt über langjährige Erfahrung in der datenschutzkonformen Datengewinnung und -haltung. Die vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken wurden in mehreren Gesprächen zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als Fachaufsicht führende Behörde und der BIPS GmbH eingehend erörtert. Infolgedessen wurden Maßnahmen zur Erhöhung des Datenschutzniveaus besprochen, die schrittweise umgesetzt werden.

Von Seiten der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurden Weisungsrechte zum einen im Beleihungsvertrag sowie in einem dazugehörigen Fachaufsichtskonzept festgehalten. Das Fachaufsichtskonzept beschreibt darüber hinaus regelmäßige Kontrollmechanismen durch die Fachaufsichtsbehörde. Auch technische Schutzmaßnahmen wurden geprüft und Umsetzungsmöglichkeiten gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die Krebsregistersoftware in einem Verbund mit weiteren Bundesländern im agilen Verfahren entwickelt wird. Anpassungen und deren zeitliche Umsetzung bedürfen daher einer Abstimmung mit den beteiligten Bundesländern. Die Funktionsfähigkeit des Registers und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Krebsregister müssen bei der Umsetzbarkeit stets berücksichtigt werden. Die möglichen Softwareanpassungen werden in Abstimmung mit dem Hersteller und den Bundesländern zeitnah beauftragt; ein Abschlussdatum kann derzeit jedoch noch nicht benannt werden.

Im Rahmen der routinemäßigen Überarbeitung des Datenschutzkonzepts, das sich aktuell in externer Begutachtung befindet, wurden die bereits umgesetzten Maßnahmen ausführlich dokumentiert.

7.3 Beratung bei umfassender Softwareumstellung im Gesundheitsamt Bremen

Die im Bericht dargestellte grundsätzliche Bedeutung einer sorgfältigen datenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere durch die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, wird ausdrücklich geteilt. Gerade bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten – wie im Gesundheitsbereich sowie bei Daten von Minderjährigen – ist eine umfassende Risikoanalyse unerlässlich. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es im Projektverlauf zu personellen Wechsels in der Bearbeitung gekommen ist, welche eine kontinuierliche Betreuung stets beeinflussen. In diesem Zusammenhang ergaben sich zwischenzeitlich abweichende Einschätzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit und Ausgestaltung einer Datenschutzfolgenabschätzung, insbesondere seitens des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese unterschiedlichen Bewertungen haben dazu geführt, dass frühzeitig im ersten Quartal 2025 eine Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit initiiert wurde.

Im weiteren Verlauf wurde eine erste Fassung der Datenschutzfolgenabschätzung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten erstellt. Diese wurde jedoch seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als nicht hinreichend konkret bewertet. Zudem wurde seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine abweichende methodische Herangehensweise angeregt, insbesondere mit Blick auf die Struktur der Datenschutzfolgenabschätzung. Statt einzelner bereichsspezifischer Dokumente wurde empfohlen, eine übergreifende, einheitliche Datenschutzfolgenabschätzung für das Gesamtsystem zu entwickeln.

Das Gesundheitsamt Bremen befindet sich derzeit in einem fortlaufenden, konstruktiven Abstimmungsprozess mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

und setzt die genannten Anforderungen sukzessive um. Zur Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde eine strukturierte Übersicht mit definierten Meilensteinen sowie den aktuell in Bearbeitung befindlichen Themenkomplexen vorgelegt. Darüber hinaus wird seitens des Gesundheitsamtes Bremen eine Unterstützung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingefordert, um eine fachlich und rechtlich belastbare Erstellung der Datenschutzfolgenabschätzung nach § 35 DSGVO und entsprechender Umsetzung sicherzustellen. Eine Unterstützung seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist angestoßen, ein Austausch zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Gesundheitsamt Bremen findet statt.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich bei dem eingesetzten System um eine modulare und sukzessiv erweiterte Anwendung handelt. Entsprechend wird auch die Datenschutzfolgenabschätzung kontinuierlich fortgeschrieben und mit jedem neu angebundenen Fachbereich ergänzt.

9. Bildung

9.2 Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht beim Senator für Kinder und Bildung bekennt sich zur konsequenten Einhaltung des Schuldatenschutzgesetzes. Der Schutz der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung zur Bereitschaft Missstände anzuzeigen und einen rechtskonformen Bildungsbetrieb sicherzustellen.

Mehrere Beschwerden von Erziehungsberechtigten beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden zum Anlass genommen, die Mitarbeitenden in der Schulaufsicht in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuweisen und die Verfahrensabläufe zu überarbeiten.

Nachfolgend sind die Abläufe zusammengefasst:

- Verbindlicher Leitfaden:
Die Schulaufsicht wendet einen abgestimmten Leitfaden zum Beschwerdemanagement an; dieser wird fortlaufend evaluiert und angepasst.
- Schulung und Sensibilisierung:
Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeitende im Bereich des Schuldatenschutzes und sicherer Kommunikation.
- Ansprechstelle Datenschutz:
Benennung und Erreichbarkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- Frühzeitige Einbindung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei geplanten Änderungen und bei klärungsbedürftigen Fällen.
- Kontinuierliche Prüfung:
Regelmäßige Audits der Verarbeitungsvorgänge, inklusive Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Einwilligungs- und Erforderlichkeitsprüfungen.

9.3 Einführung der auf Künstlicher Intelligenz beruhenden Software telli in den Schulen

Zwischenzeitlich haben bereits Sitzungen des Arbeitskreises Schulen und Bildungseinrichtungen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesdatenschutzaufsichtsbehörden, der Länder sowie der FWU gGmbH, welche die Software telli anbietet, stattgefunden. Im Rahmen dieses Arbeitskreises wird die angepasste Datenschutzfolgenabschätzung zeitnah vorgestellt; bei der angepassten Datenschutzfolgenabschätzung wurden die Hinweise der Landesdatenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt.

9.4 Stichprobenartige Überprüfung der Videoüberwachung an Schulen

Der Senator für Kinder und Bildung informiert die Schulen fortlaufend über die Anforderungen an eine Videoüberwachung, insbesondere durch eine Handreichung des behördlichen Datenschutzbeauftragten, durch Informationsveranstaltungen und durch ein dauerhaftes Beratungsangebot des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

10. Bau, Wohnen, Umwelt, Energie und Verkehr

10.6 Rückübermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle

GeoInformation Bremen beantwortet derzeit den Fragenkatalog des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten. Im Anschluss an die Bearbeitung des Fragekatalogs soll in Absprache mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entschieden werden, ob auf die Rückübermittlung der im Rahmen des Abrechnungsverfahrens aktualisierten Daten von dem Versorgungsunternehmen verzichtet werden kann.

11. Beschäftigtendatenschutz

11.2 Datenschutz im Bewerbungsverfahren

Auf die erforderliche unverzügliche Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf von höchstens sechs Monaten nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens wird regelmäßig bereits im Stellenausschreibungsverfahren hingewiesen (vgl. Leitfaden Personalgewinnung und -auswahl, S.15 „Bewerbungshinweise“).

Bei der anstehenden Überarbeitung des Leitfadens wird der Senator für Finanzen die Personalstellen explizit auf diese Pflicht erneut hinweisen.

12. Digitale Dienste, Medien, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

12.3 Political Targeting und neue Zuständigkeit

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der 35. Sitzung am 24./25. Juni 2026 das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung beschlossen (Brem.GBl. S. 494); das Gesetz ist am 1. Juli 2026 in Kraft getreten. Nach Art. 1 Nummer 9 Buchstabe b) des Gesetzes umfasst die Aufsicht des Landesbeauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit auch die Kontrolle der Anwendung von Artikel 20 TTPW-VO.

12.4 Einführung des Künstliche Intelligenz nutzenden Textassistenten LLMoin

Die Einführung des KI-basierten Textassistenten LLMoin ist ein wichtiger Schritt zur digitalen Unterstützung der Beschäftigten. Der Senat ist sich der datenschutzrechtlichen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von US-amerikanischer Cloud-Infrastruktur und die Anforderungen des U.S.-CLOUD Act, bewusst. Der Senator für Finanzen arbeitet eng mit Dataport und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen, um die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung wird als notwendig erachtet und daher ausdrücklich begrüßt. Mit Maßnahme Nr. 207 der Föderalen Modernisierungsagenda haben Bund und Länder beschlossen, das Recht der digitalen Verwaltung zu harmonisieren. Bund und Länder prüfen die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen im Verwaltungsdigitalrecht – u.a. zum Einsatz von KI-Systemen.

Schließlich hat der Senat in seiner Sitzung am 18. August 2026 die KI-Strategie als verbindlichen Rahmen für die Einführung und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen beschlossen.

(vgl. [20260818_top_4_ANLAGE_KI_Strategie.pdf](#))

12.11 Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von Künstliche Intelligenz einsetzenden Systemen

Der Senat wird die vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Datenschutzkonferenz veröffentlichten Orientierungshilfen als verbindliche Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb entsprechender KI-Systeme heranziehen. Die Bedeutung von Security-by-Design und die konsequente Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen werden vom Senat unterstützt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Anlage(n):

- keine